

Verwirklichung des umfassenden Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung (s. Rz. 14-20 zu Art. 21).

c) Damit erschöpft sich das Eingabenrecht nicht in einem Recht, einen Kontrollmechanismus in Gang zu setzen, sondern hat einen weiteren Inhalt. Es geht über das Petitionsrecht alten Stils hinaus und soll, wie das Petitionsrecht des GG (Art. 17, 45 c) eine Partizipation an der politischen Entscheidungsfindung und Kontrolle ermöglichen, freilich nur in den durch die Verfassung von 1968/1974 gesetzten Schranken. Art. 103 Abs. 1 Satz 1 macht den Begriff »Eingaben« zu einem Oberbegriff, unter den sowohl Vorschläge, Hinweise und Anliegen wie auch Beschwerden fallen. Das Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 202) definiert die Arten der Eingaben wie folgt:

»Der Vorschlag ist auf die Verbesserung von Zuständen gerichtet, auf die sich die staatliche und wirtschaftliche Leitung erstreckt, oder auf die Verbesserung der Leitung selbst, auf das zu erzielende Ergebnis oder die Art und Weise der Ausübung.

Der Hinweis macht das betreffende Organ des Staatsapparates, die Einrichtungen usw. auf bestimmte Zustände oder Arbeitsweisen aufmerksam, um sie zu verbessern, ohne daß das zu erzielende Ergebnis oder die Art und Weise der zu verändernden Tätigkeit angegeben wird.

Das Anliegen ist darauf gerichtet, Entscheidungen und Maßnahmen des Organs des Staatsapparates zugunsten des Vorbringenden, zur Befriedigung seiner persönlichen Interessen auszulösen.

Die Beschwerde zielt darauf ab, als negativ empfundene Zustände, für die die staatliche oder wirtschaftliche Leitung verantwortlich ist, zu verändern, Mängel in der Leitung selbst zu beheben. «

Das Anliegen und die Beschwerde kommen dem am nächsten, was herkömmlich als Petition bezeichnet wird. Die Beschwerde als Art der Eingabe ist nicht mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zu verwechseln. Vorschläge und Hinweise sind dagegen vorwiegend Mittel der Mitgestaltung und Mitwirkung. Jedoch gilt weiterhin, daß die einzelnen Arten mitunter in einer Eingabe vereinigt sind und sie nur schwer in eine qualitative Reihenfolge gebracht werden können (so für die Zeit vor der Verfassungsänderung: Gertraude Ritter/Karl-Heinz Kühnau, In lebendiger Verbindung mit den Menschen, S. 18).

d) Das Eingabenrecht ist Ausdruck des konsultativen Elements, das mit ihm über die 14 aktive Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Entscheidungen der Volksvertretungen (Art. 5 Abs. 2 Satz 2, s. Rz. 21-32 zu Art. 5) hinausgeht.

e) Die Eingaben stellen eine eigenständige Erscheinung dar. Ausdrücklich stellt das Eingabengesetz (§ 1 Abs. 3) klar, daß es nicht für Rechtsmittel, Neuerervorschläge und andere Anträge gilt, deren Bearbeitung durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist. Darüber scheint auch in der DDR mancherorts Unklarheit zu herrschen. Jedenfalls wurde noch im Juni 1979 in der Zeitschrift »Neue Justiz« (Heidrun Pohl/Gerhard Schulze, Gewährleistung der Gesetzlichkeit bei der Eingabenbearbeitung, S. 247) darüber geklagt, daß der Unterschied zwischen Eingaben und gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln nicht beachtet oder die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an ihre Bearbeitung verkannt würden. Hin und wieder würden auch Anträge von Bürgern an örtliche Staatsorgane, etwa Anträge auf Wohnungszuweisung oder auf Erteilung einer Baugenehmigung, oder zivilrechtliche Ansprüche, etwa Reklamationen, als Eingaben behandelt.

f) Die Eingaben sind an keine Formvorschriften gebunden. Sie können nach dem Eingabengesetz (§ 1 Abs. 1) schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Es ist zu sichern, daß die Bürger ihre Eingaben persönlich vorbringen und sich beraten lassen können (§ 3